



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**

2018

Vernehmlassung zur Änderung des Tierseu- chengesetzes (TSG)

Ergebnisbericht

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Allgemeine Bemerkungen	3
4	Zu den einzelnen Bestimmungen	4
5	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	14

1 Ausgangslage

Die Kontrolle des Tierverkehrs ist von grosser Bedeutung für die Rückverfolgbarkeit von Tieren im Rahmen der Seuchenvorbeugung und -bekämpfung sowie für die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Aus diesem Grund ist der Bund gesetzlich verpflichtet, eine zentrale Datenbank (Tierverkehrsdatenbank) zu betreiben oder betreiben zu lassen. Die diesbezüglichen formell-gesetzlichen Grundlagen sind sehr allgemein gehalten.

Seit der Inbetriebnahme im Jahr 1999 betreibt die Identitas AG (ehemals Tierverkehrsdatenbank AG) die Tierverkehrsdatenbank im Auftrag des Bundes. Dieser hält seit 2002 51 % des Aktienkapitals der Identitas AG. Die übrigen Aktien sind auf 16 Organisationen aus der Vieh- und Fleischbranche verteilt. In den letzten vier Jahren erfolgte eine eingehende Überprüfung der Rolle des Bundes beim Betrieb der Tierverkehrsdatenbank. Sie ergab, dass der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank bei der Identitas AG belassen und der Bund im bisherigen Umfang Mehrheitsaktionär bleiben soll.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat das EDI mit Beschluss vom 22. März 2017 beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF eine Revision des Tierseuchengesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes vorzubereiten, um die Beteiligung des Bundes an der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank, die eignerpolitischen Steuerungseckpunkte sowie die Übertragung des Betriebs gesetzlich zu regeln.

Gleichzeitig werden einzelne punktuelle Verbesserungen und Aktualisierungen des Tierseuchengesetzes vorgenommen. Beispielsweise wird die Bestimmung zu den Informationssystemen im Veterinärbereich und im Bereich Lebensmittelsicherheit an die heutigen Ansprüche an eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung angepasst. Ebenfalls an die aktuellen Anforderungen angepasst wird die Bestimmung zum nationalen Überwachungsprogramm insbesondere hinsichtlich der dafür den Kantonen auszurichtenden Abgeltungen. Schliesslich werden die Strafbestimmungen punktuell revidiert.

2 Vernehmlassungsverfahren

Am 28. März 2018 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Tierseuchengesetzes. Es dauerte bis am 13. Juli 2018.

Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere Organisationen und interessierte Kreise begrüsst. Die Einladung zur Vernehmlassung wurde an 137 Adressaten versandt.

Insgesamt sind 61 Stellungnahmen zur Änderung des Tierseuchengesetzes eingegangen, welche auf der Internetseite <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2018.html#EDI> eingesehen werden können.

Der nachfolgende Bericht enthält eine Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen zur Änderung des Tierseuchengesetzes. Zuerst werden die allgemeinen Bemerkungen zusammengefasst, gefolgt von den detaillierten Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln.

3 Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Revision des Tierseuchengesetzes wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Sie anerkennen die grosse Bedeutung der Kontrolle des Tierverkehrs für die Rückverfolgbarkeit von Tieren bei der Seuchenvorbeugung und -bekämpfung sowie für die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft. Die formell-gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem

Bund wird deshalb durchwegs begrüsst. Widerstand bringen zahlreiche Tierhalterorganisationen, die landwirtschaftlichen Kreise und Teile der Lebensmittelbranche sowie die SVP demgegenüber der Regelung entgegen, wonach der Betrieb im weiteren Sinne, der dem erläuternden Bericht zufolge auch die Wartung, Weiterentwicklung und künftige Ablösung der Tierverkehrsdatenbank beinhaltet, durch kostendeckende Gebühren der Tierhalterinnen und Tierhalter finanziert werden soll.

Zu den weiteren Informationssystemen zur Unterstützung des Vollzugs der Gesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit gingen grösstenteils zustimmende Stellungnahmen ein. Von Seiten der Kantone wurde beantragt, im Gesetz festzuhalten, dass die Finanzierung und die Ausführungsbestimmungen zu den Informationssystemen nach Rücksprache mit ihnen erfolgen soll.

Skeptisch äusserten sich insbesondere zahlreiche Tierhalterorganisationen, die landwirtschaftlichen Kreise, Teile der Lebensmittelbranche sowie die SVP zur Möglichkeit, für die Beschreibung von Gebieten und Zonen auf Beschlüsse der EU zu verweisen, wenn darin die Gebiete und Zonen nur in der Landessprache des betroffenen Staates beschrieben sind. Es wird verlangt, dass Schweizer Recht in den Amtssprachen publiziert wird.

Die vorgeschlagene Revision der Strafbestimmungen wird schliesslich grösstenteils begrüsst.

4 Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 7a Identitas AG

Agora, BPZV, Braunvieh CH, GalloSuisse, Holstein CH, IPV CH, Mutterkuh CH, SAVS, SBV, SFV, SKMV, SOBV, SRP, SSZV, Suisseporcs, Swiss Beef, swissherdbook, SZZV, VSP, VTL und ZVCH befürworten, dass die Tierverkehrsdatenbank als Informationssystem zur Tierseuchenbekämpfung und -prävention weiterhin durch die Identitas AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft betrieben werden und der Bund weiterhin die Aktienmehrheit an der Identitas AG halten soll. Die Hauptstossrichtung der besseren gesetzlichen Verankerung der Tierverkehrsdatenbank, resp. der Identitas AG als Betreiberorganisation zur Vermeidung von Risiken bezüglich der Datenhaltung, des Datenschutzes, der Datenqualität und besonders der Kontinuität der für Bund, Kantone und die Landwirtschaft erbrachten Dienstleistungen zu gewährleisten, seien voll und ganz zu unterstützen.

Die Revision der formell-gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank und dem Bund wird auch von den Kantonen grundsätzlich begrüsst. Die Kantone AR, BE, BL, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR und ZH sowie Regio Centro der VSKT und VSKT bemerken, dass die Tierverkehrsdatenbank vorrangig und zunehmend unverzichtbar ein Informationssystem für Tierdaten sei, das der Überwachung des Tierverkehrs (Tierseuchenprävention) und der Tierseuchenbekämpfung diene. Die Tierverkehrsdatenbank werde seit einigen Jahren zunehmend so gestaltet, dass ihre Daten im Agrardatenmanagement (wie der Nutzung zur Bearbeitung und Auszahlung von Direktzahlungen) genutzt werden können. Da solche Änderungen verschiedene Zielkonflikte beinhalten, müsse auf Gesetzesstufe dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank Vorrang eingeräumt werden.

Der Kanton GR beantragt, schon in Abs. 1 den Zweck der Identitas AG anzugeben und deshalb Abs. 5 als Abs. 1 voranzustellen. Er kritisiert zudem, dass die Tierverkehrsdatenbank bzw. die Identitas AG und die Informationssysteme nun an drei Stellen im Tierseuchengesetz geregelt sei und schlägt vor, Art. 7a zu Art. 45b zu verschieben.

Der Kanton FR ist der Meinung, dass Abs. 2 in dem Sinne zu ergänzen sei, dass zusätzlich zum BLV und zum BLW auch die VSKT im Verwaltungsrat der Identitas AG vertreten ist.

SFF und SVV unterstützen ausdrücklich die gesetzlichen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Mehrheitsanteil des Bundes von 51 Prozent. Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit und der Sensibilität der Tierseuchenprävention und -bekämpfung, aber auch der Lebensmittel-

sicherheit, seien die gesetzlichen Anpassungen auch im Hinblick auf allfällige WTO-Ausschreibungen für die Betreibung einer Tierverkehrsdatenbank zu begrüßen. Hingegen sind SFF und SVV erstaunt, dass in den Erläuterungen die Mehrheitsbeteiligung des Bundes u.a. auch mit der Ausrichtung der Entsorgungsbeiträge von rund 48 Mio. Franken pro Jahr begründet wird. Es sei klar festzuhalten, dass die Finanzierung der Entsorgungsbeiträge schon heute de facto durch die Wertschöpfungskette Fleisch selber erfolgt und zwar als Teil der Versteigerungserlöse bei der Zuteilung von Zollkontingentsanteilen bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von brutto rund 200 Mio. Franken pro Jahr.

Proviande schlägt eine Ergänzung in Abs. 3 vor. Der Bundesrat soll bei der Festlegung der strategischen Ziele den Verwaltungsrat der Identitas AG als Spiegel der Branche einbeziehen. Micarna bemängelt, dass aus dem Text nicht eindeutig hervorgehe, ob das Festlegen der strategischen Ziele nur die Aufgaben des Bundes betrifft oder auch jene Ziele, welche die Identitas AG als Anbieterin gewerblicher Leistungen für Dritte erbringt. Micarna schlägt deshalb eine entsprechende Einschränkung der strategischen Ziele auf die Erfüllung der Bundesaufgaben vor.

Der Kanton FR schlägt zu Abs. 6 eine Ergänzung in dem Sinne vor, dass die Identitas AG Dienstleistungen für Dritte nur erbringen darf, soweit diese nicht nur die Erfüllung der Bundes-, sondern auch der Kantonsaufgaben nicht beeinträchtigen.

Die Kantone BE, GL, GR, OW, UR und Regio Centro VSKT beantragen, in Abs. 6 zu ergänzen, dass die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit als Hauptziel definiert wird. Beide seien Voraussetzung zur Bekämpfung der Tierseuchen und der eigentliche Grund zur Führung einer Tierverkehrsdatenbank. Weitere Aufgaben aus den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel dürften das vorrangige Hauptziel nicht gefährden. Auch die Kantone AR, BL, SG, SH, TG, ZH und VSKT beantragen eine ähnliche Ergänzung in Abs. 6. Der Identitas AG sollen weitere Aufgaben übertragen werden dürfen, soweit diese die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.

Der Kanton AI schlägt vor, dass für die Übertragung von weiteren Aufgaben nicht der enge Zusammenhang mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit massgebend sein soll, sondern, dass die weiteren Aufgaben mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit koordiniert werden.

Apisuisse beantragt, dass nur weitere Aufgaben übertragen werden dürfen, die nicht die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste konkurrenzieren.

Der Kanton AG beantragt, in Abs. 6 zu ergänzen, dass die Kantone bei der Regelung der Kosten durch den Bundesrat vorab angehört werden müssen.

VSKT regt an, die Terminologie anzupassen und bei den aufgeführten Bereichen die Begriffe «Lebensmittelsicherheit» und «Heilmittelgesetz» zu verwenden. Auch der Kanton ZH würde den Begriff «Lebensmittelsicherheit» bevorzugen.

SFF beantragt in Abs. 7 eine Präzisierung in dem Sinne, dass die Quersubventionierung der gewerblichen Leistungen durch den Bund nicht zulässig sein soll und dem Bund aber auch kein Recht zustehen soll, auf die Daten der gewerblichen Leistungen für Dritte zuzugreifen.

SMP und SP erachten es als wichtig, dass die Erfüllung der Bundesaufgaben nicht beeinträchtigt werden darf, dass marktkonforme Preise festgesetzt werden müssen und eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen nicht zulässig ist.

Zooschweiz hat Bedenken bezüglich des Datenschutzes. Es wird die Frage aufgeworfen, wie gewährleistet werden kann, dass Daten nicht an weitere Personengruppen gelangen. Da die Identitas AG auch kommerziell tätig sein dürfe, bestehe hier möglicherweise ein Interesse, Daten auch für andere Zwecke zu verwenden.

Art. 15a Erfassung des Tierverkehrs

SFF und SVV erachten die neue Formulierung als sensibel. Im heute geltenden Rechtstext werde umschrieben, dass der Verkehr mit Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung in einer zentralen Datenbank aufgezeichnet wird. Neu solle dieser in der Tierverkehrsdatenbank erfasst werden. Gerade bei der geplanten Einführung der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen gebe es grossen Widerstand. Die praktische Umsetzung wird aus Kosten- und Administrationsgründen in Frage gestellt. Falls die vorgeschlagene Formulierung als gesetzliche Grundlage dienen solle, dass Einzeltiermarkierungen bei den Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung zwingend einzuführen sind, werde das mit aller Deutlichkeit abgelehnt.

SKMV beantragt die Streichung der Erfassungspflicht in Bezug auf Schafe. Der administrative Aufwand sei unverhältnismässig. Suisseporcs geht davon aus, dass die aktuelle Regelung bei den Schweinen durch die Änderung des Tierseuchengesetzes nicht direkt betroffen sei.

Micarna beantragt, dass die Meldepflicht in der Tierverkehrsdatenbank auf Stufe Gesetz auch für Equiden eingeführt wird. Als Ankäuferin von Schlachtpferden wünscht Micarna eine Gleichstellung im Status von Rindern und Schlachtpferden bezüglich Rückverfolgbarkeit bzw. Herkunftsüberprüfung auf Grundlage der Tierverkehrsdatenbank.

SVP fordert, dass Zu- oder Abgänge von Tieren durch in der Informatik nicht geübte Tierhalterinnen und Tierhalter bis auf weiteres auch in Papierform, also mittels Karte, gemeldet werden können. Es sei lediglich eine Generationenfrage, bis alle Betroffenen über entsprechendes Internet- und Informatikwissen verfügen. Bis dahin seien gesetzlich beide Meldeverfahren offen zu lassen.

SMP weist darauf hin, dass gewährleistet sein muss, dass auch der Viehhandel und die Metzgereien den Tierverkehr erfassen. SVV geht betreffend die Erfassung von Zu- und Abgängen davon aus, dass dies für die Tierhalterinnen und Tierhalter gemäss Definition nach Art. 6 Bst. o TSV gilt. Es wird zudem die Frage aufgeworfen, welche Ereignisse unter den Begriff «Zu- und Abgänge» fallen, ob dies im Speziellen auch die Geburten umfasse und ob dies pro Tierart unterschiedlich geregelt werden könne. Auch SFF geht in Bezug auf die Erfassung aller Zu- und Abgänge in der Tierverkehrsdatenbank davon aus, dass für die Definition der Tierhalterinnen und Tierhalter Art. 6 Bst. o TSV zur Anwendung kommt. Es gelte zu überprüfen, ob bzw. inwieweit alle der genannten Kreise überhaupt Zugang zur Tierverkehrsdatenbank haben. Es müsse insbesondere vermieden werden, dass die Meldung von auf dem Transport verendeten Tieren in irgendeiner Art und Weise beim jeweiligen Schlachtbetrieb hängen bleibe.

Art. 15b Kosten der Kennzeichnung und Registrierung

Die Eingaben beziehen sich allesamt sowohl auf den bisherigen Art. 15b Abs. 2 und den neu vorgeschlagenen Art. 45b Abs. 2.

Agora, BPZV, Braunvieh CH, IPV CH, Mutterkuh CH, SAVS, SFF, SMP, SRP, VSP und ZVCH weisen darauf hin, dass der Aufbau einer Datenbank nie beendet sei. Agora beantragt deshalb, dass die Kosten für die Weiterentwicklung und Ablösung der Tierverkehrsdatenbank als Teil der Aufbaukosten vom Bund getragen werden, wenn der Bund die Weiterentwicklung (z.B. Ausweitung der Kontrollvorschriften auf Equiden oder auf Geflügel), die Ablösung oder die Anwendung für agrarpolitische Zwecke vorschreibe. Es sei nicht an den Tierhalterinnen und Tierhaltern, die Entwicklungskosten zu tragen. Im Übrigen habe die Tierverkehrsdatenbank die Prävention, die Tierseuchenbekämpfung und die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit zum Zweck. Es handle sich dabei um Bundesaufgaben, weshalb der Bund auch die Kosten tragen soll. Die vorgeschlagene Lösung sei nie so die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Dem entsprechend fordern auch BPZV, Braunvieh CH, IPV CH, Mutterkuh CH, SAVS, SRP, SVP, VSP und ZVCH, dass die Kosten für den Aufbau im weiten Sinne (inkl. Ausbau, Weiterentwicklung und Ablösung) vom Bund getragen werden müssen.

Der Kanton UR, GalloSuisse, Holstein CH, Prométerre, SBLV, SBV, SFF, SKMV, SOBV, SSZV, Suisseporcs, Swiss Beef, swissherdbook, SZZV und VTL verlangen mit derselben Begründung, dass die Kosten für den Aufbau, den Ausbau, die Weiterentwicklung und eine all-fällige Ablösung der Systeme der Tierverkehrskontrolle zulasten des Bundes gehen müssen und dies so explizit im Gesetzestext aufgeführt wird.

SMP fordert, dass sowohl die Kosten für den Aufbau der zentralen Datenbank als auch für den Betrieb zulasten des Bundes gehen müssen. Weil der Bund die Aktienmehrheit habe, dürfe es nicht zu einer Monopolstellung mit überhöhten Gebühren für die Tierhalterinnen und Tierhalter kommen. Deshalb habe auch der Bund die Kosten für den Betrieb in Bezug auf die Bundesaufgaben zu übernehmen.

Proviande ist der Meinung, dass die Bestimmung die gängige Praxis festschreibe. Mit den Gebühren (häufig Geburtsbetrieb, häufig Schlachtbetrieb) des Tierverkehrs werden der laufende Betrieb, der Erhalt der Datenbank finanziert. Es wird aber angefügt, dass jede weitere Entwicklung oder Erneuerung, ein Ausbau oder eine allfällige spätere Ablösung der Tierverkehrsdatenbank den Zweck der Tierverkehrskontrolle und damit der Seuchenprävention und -bekämpfung haben und damit weiterhin durch den Bund finanziert werden müssten. D.h. funktionale Um- oder Ausbauten sollen weiterhin durch den Bund finanziert werden.

SVV geht davon aus, dass die vorgeschlagene Formulierung bedeute, dass der zukünftige Aufbau, der Ausbau und die Weiterentwicklung der Tierverkehrsdatenbank durch Gebühren der Tierhalterinnen und Tierhalter und Schlachtbetriebe zu finanzieren seien. In Anbetracht der nun neuen, vorgeschlagenen Erlassstruktur könne die vorgeschlagene Regelung unterstützt werden, wenn Art. 45 TSG (Rückerstattung) gestrichen werde und die erhobenen Gebühren für die Tierverkehrsdatenbank Eigenmittel der Identitas AG darstellen würden. Die Identitas AG müsse Reserven bilden können, um die Weiterentwicklungen finanzieren zu können. Für SVV sei auch klar, dass der Besitzstand der heutigen Gebühren zu wahren sei. Der geplante Aufbau der Tierverkehrskontrolle bei den Schafen und Ziegen müsse durch den Bund finanziert werden und nicht nach der neuen Regelung. Dass ein Aufbau der Tierverkehrskontrolle für Schafe und Ziegen durch Reserven aus erhobenen Gebühren bei den Rindern und Schweinen finanziert wird, werde abgelehnt.

Art. 24 Abs. 2 und 3 Bst. a

Der Kanton UR, BPZV, Braunvieh CH, GalloSuisse, Holstein CH, IPV CH, Mutterkuh CH, SAVS, SBLV, SBV, SMP, SOBV, SRP, SSZV, Suisseporcs, Swiss Beef, swissherdbook, SZZV, VSP, VTL und ZVCH erachten die geplanten Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den jeweiligen Landessprachen der von diesen Beschlüssen direkt betroffenen Ländern als problematisch. Sie sind sich zwar bewusst, dass die Verweise auf Durchführungsbeschlüsse der EU in Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten aufgrund der Dringlichkeit des Erlasses kurzfristig angezeigt sein können, beantragen aber, dass innerhalb einer angemessenen Zeit der Erlass in den schweizerischen Amtssprachen ebenfalls verfügbar sei.

SFF und SVV merken an, dass gerade bei einem Seuchenfall oftmals rasches Handeln angesagt sei und deshalb Sprachhindernisse unbedingt ausgeschlossen werden müssten. Der Verweis auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten wird deshalb abgelehnt. Auch Proviande ist der Meinung, dass es gerade im Seuchenfall wichtig sei, dass die Erlasse klar und unmissverständlich sind. Die vorgeschlagene Bestimmung wird deshalb als heikel erachtet. Die in der Schweiz geltenden Beschlüsse und Erlasse seien immer in den schweizerischen Amtssprachen zu publizieren und verfügbar zu sein. SKMV lehnt den Verweis auf Durchführungsbeschlüsse der EU in den Landessprachen der betroffenen EU-Mitgliedstaaten ab.

Prométerre ist der Meinung, dass das Prinzip der Publikation von Erlassen in allen offiziellen Landessprachen keine Ausnahmen verträge, ausser in Fällen von extremer Dringlichkeit.

Die SVP lehnt die automatische Übernahme von EU-Recht und EU-Regelungen kategorisch ab. Es wird darauf hingewiesen, dass die EU das Gleiche im umgekehrten Fall nie tun würde.

SP stimmt grundsätzlich zu, sofern in jedem Fall sichergestellt sei, dass alle Betroffenen zu jedem Zeitpunkt über alle für sie relevanten Informationen verfügen.

Die Kantone AG, SO und TI erachten eine rasche Anpassung der Amtsverordnungen an die Seuchenlage als unabdingbar und begrüssen die Bestimmung ausdrücklich.

Gliederungstitel nach Art. 45a

Vb. Informationssysteme

Art. 45b Tierverkehrsdatenbank

Bezüglich der Aufteilung der Kostentragung zwischen dem Bund und den Gebührenpflichtigen wird auf die Bemerkungen zu Art. 15b verwiesen.

Die Kantone AI, AR, BE, BL, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR und ZH sowie Regio Centro der VSKT und VSKT stellen fest, dass die Kosten durch die Gebühren der Tierhaltenenden sowie weiterer «Gebührenpflichtiger» gedeckt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies bedeute, dass die Kantone als Nutzende der Daten allenfalls Gebühren zahlen müssten. Es wird beantragt, dass die Kantone in die Entscheidung, wer Gebühren zu entrichten hat und über die Höhe solcher Gebühren eingebunden werden sollen (Mitbestimmungsrecht). Art. 45b Abs. 2 solle deshalb in dem Sinne ergänzt werden. Grundsätzlich sollen zudem Bund und Kantone für Daten, welche sie für den Gesetzesvollzug benötigen, bei der Tierverkehrsdatenbank keine Gebühren bezahlen müssen. Die Kantone AR und SG beantragen, dass dies ausdrücklich im Gesetzestext aufgeführt wird. Der Kanton SO beantragt zu prüfen, ob dies im Gesetz oder allenfalls in der Leistungsvereinbarung des Bundes mit der Identitas AG zu verankern sei.

Identitas AG erachtet die Registrierung der Tierhaltungen und der einzelnen Tiere als eine Grundvoraussetzung für eine moderne Tierverkehrskontrolle. Sie verdiene deshalb eine spezielle Erwähnung in Abs. 1. Zudem genüge es, das Prinzip der Gebührenfinanzierung zu verankern. Es ergebe sich von selber, dass die Gebührenpflichtigen alle Nutzende der Datenbank seien, weshalb die Bestimmung entsprechend gekürzt werden könne. Der Kreis der Gebührenpflichtigen sei je nach Leistungen der Tierverkehrsdatenbank in der TVD-Verordnung festzulegen.

Die Kantone GL und GR kritisieren, es fehle in dieser Bestimmung eine Regelung zu den Zugriffsberechtigungen. Im jetzigen Recht sei sie in Art. 15a Abs. 4 TSG enthalten, wobei sich die Frage stelle, ob die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Daten in der Tierverkehrsdatenbank eingehalten sind. Für weitere Informationssysteme werde das Recht zur Nutzung von Daten auch in einer Bestimmung aufgeführt (Art. 45c Abs. 3 und Art. 45d Abs. 2). Art. 45e lit. c reiche dafür nicht aus, zumal dort vom Umfang der Online-Zugriffe auszugehen sei, aber nicht vom Recht an sich, die Daten der Tierverkehrsdatenbank auch online und mittels Abrufverfahren zu nutzen. Entsprechend sei Art. 45b mit einem Absatz zu ergänzen, der die allgemeine Berechtigung zur Nutzung der Daten online bzw. im Abrufverfahren regelt.

SSZV beantragt, dass in Abs. 2 die Datennutzenden explizit als Gebührenpflichtige aufgeführt werden. Es solle klar gesagt werden, dass wer die Datenbank nutzt, diese entsprechend mitfinanzieren soll.

SVV ist der Meinung, dass Art. 45b Abs. 2 nicht mit Art. 15b korrespondiert. SVV versteht die Änderung in Art. 15b so, dass die Investitionen und der Betrieb durch die Tierhalterinnen und Tierhalter zu finanzieren seien. Art. 45b nenne aber lediglich den Betrieb. SVV schlägt deshalb eine Klärung dieser Frage vor.

Art. 45c Weitere Informationssysteme: Betrieb und Finanzierung

Der Kanton FR weist darauf hin, dass ein gemeinsames, zentrales Informationssystem entlang der Lebensmittelkette noch nicht existiert. Insbesondere erfolge der Agrarvollzug bis heute in verschiedenen Systemen u.a. Acontrol sowie in kantonalen Systemen (z.B. GELAN, Acorda,

etc.). Bei der Weiterentwicklung der Bundessysteme seien die Kantone frühzeitig einzubeziehen und es seien insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone zu klären.

Der Kanton ZH und VKCS bemerken, dass der Vollzug des Lebensmittelrechts nicht alleine auf die Lebensmittelhygiene abzielt. Er umfasse neben dem hygienischen Umgang mit Lebensmitteln auch den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten, den Täuschungsschutz und die korrekte, vollständige Information über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. In der Strategie der Konferenz Lebensmittelkette würden diese Ziele mit dem Begriff Lebensmittelsicherheit umschrieben. Sie empfehlen deshalb, diesen Begriff auch hier zu verwenden. Die beiden Vernehmlassungsteilnehmenden beantragen zudem, neben den Informationssystemen nach Abs. 1 auch die Tierverkehrsdatenbank zum gemeinsamen zentralen Informationssystem entlang der Lebensmittelkette zu zählen, da nur so die dort erfassten Daten für eine durchgängige Nutzung erschlossen werden könnten.

SFF und Micarna weisen darauf hin, dass eine einheitliche Datenerhebung und die Verwendung derselben Begrifflichkeiten über alle Kantone hinweg für die Aussagekraft der Informationssysteme von entscheidender Bedeutung sind. Sie wünschen sich daher eine einheitliche Begriffswahl und beantragen, auf Gesetzesstufe festzuhalten, dass die Daten für die Informationssysteme in allen Kantonen gleich erhoben und überall dieselben Begriffe verwendet werden müssen.

Die Kantone AI, AR, BL, FR, UR, TG, VD, ZH sowie VKCS und VSKT bemerken, dass für die Gewährung des Zugriffs durch die Kantone auf ihre eigenen Vollzugsdaten eine formell-gesetzliche Grundlage bestehen muss. Diesbezüglich erachten die Kantone GL und GR eine Vorgabe im TSG als obsolet, da die Kantone ohnehin die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung zu erfüllen hätten.

Die Kantone AI, AR, BE, BL, GR, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD und ZH sowie VSKT monieren, dass für die Kantone nur ein «Nutzungsrecht» an den Informationssystemen bestehen solle, obwohl sie zu zwei Dritteln von den Kantonen finanziert werden sollen und fordern ein explizites Mitbestimmungsrecht. Der Kanton AG schlägt in diesem Zusammenhang für das Informationssystem ASAN eine je hälftige Finanzierung durch Bund und Kantone vor.

Art. 45d Weitere Informationssysteme: Datenbearbeitung

Der Kanton FR begrüsst, dass Dritte, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind (z.B. Labelorganisationen, Kontrollorganisationen im Bereich Tierschutz) zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Daten online bearbeiten können. Aus Kostengründen würden sich hier primär Schnittstellen zu den Bundessystemen (z.B. AGIS, ASAN) anbieten. Dabei sei zu beachten, dass bereits heute verschiedene Kantone (z.B. GELAN) eine Kontrollkoordination über alle Kontrollen sicherstellen, was auf Stufe Bund derzeit nicht möglich sei. Hier sollte kein Rückschritt erfolgen.

Der Kanton ZH und VKCS weisen darauf hin, dass die Lebensmittelsicherheit auch die Aspekte der Lebensmittelhygiene umfasse und dieser Begriff daher gestrichen werden könne.

Die Kantone GL und GR fordern die Klärung des Verhältnisses dieser Bestimmung zu Art. 45c Abs. 3.

Verschiedene Kantone (AI, AR, BE, BL, GL, GR, SG, SH, TG, UR, ZH) sowie VSKT und Regio Centro VSKT fordern, die Einsicht in Daten und deren Freigabe für Dritte auf die Kontrolldaten der Bereiche Primärproduktion und Nutztierschutz einzuschränken.

Zooschweiz befürchtet eine unkontrollierte Weitergabe von Daten an Dritte und beantragt, im Gesetz vorzusehen, dass Daten von betroffenen Tierarten aus Wildparks, Tierparks, Zoos und Zirkussen nicht für jedermann, sondern nur für die Vollzugsbehörden zugänglich sind.

Art. 45e Ausführungsbestimmungen

Nach Ansicht von verschiedenen Kantonen (AI, AR, BE, BL, GL, GR, SH, SO, SG, TG, UR) und VSKT fehlt auch bei dieser Bestimmung das Mitbestimmungsrecht der Kantone bei den Ausführungsbestimmungen.

Der Kanton FR beantragt aufgrund der vorhandenen Schnittstellen den frühzeitigen Einbezug der Kantone bei der Weiterentwicklung der Bundessysteme. Namentlich betreffe dies die Strukturen und Datenkataloge, die Verknüpfung der Informationssysteme untereinander sowie die Einzelheiten der Finanzierung des Informationssystems.

Art. 47 Übertretungen und Vergehen

Die Kantone GL und GR lehnen die Revision von Art. 47 bis 51 ab. Die bisherigen Art. 47 bis 51 seien beizubehalten. Es wird bemängelt, dass die neue Regelung nicht alle Verstösse abdecke, die bisher unter Strafe standen. So könnten z.B. Verstösse gegen Ausführungsvorschriften im Zusammenhang mit Art. 10, 20, 24, 25 und 27 nicht mehr mit Busse bis 40 000 Franken oder mit Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe sanktioniert werden. Sie würden alle unter Art. 48 Abs. 2 des Revisionsvorschlags fallen. Der Verstoß gegen Ausführungsvorschriften sei in Art. 47 des Revisionsvorschlags aber nicht mehr enthalten.

Der Kanton TI begrüsst die Revision von Art. 47 bis 51 ausdrücklich, insbesondere die Erhöhung der Bussen von maximal Fr. 20'000.- auf Fr. 40'000.- bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das TSG, da der Bussenrahmen zum letzten Mal 1965 angehoben worden sei. Dieser Meinung schliessen sich die Kantone AG und NE an.

SFF begrüsst die Verdoppelung der maximalen Busse von Fr. 20'000.- auf Fr. 40'000.- für vorsätzliche Handlungen bzw. von Fr. 10'000.- auf Fr. 20'000.- in fahrlässigen Fällen für den Zweck, damit eine abschreckende Wirkung für besonders drastische Fälle zu schaffen. Die Verdoppelung der maximalen Obergrenze dürfe aber keinesfalls dazu führen, dass die Bussensätze über das ganze Spektrum hinweg, auch bei geringfügigen Vergehen, linear verdoppelt werden; sie seien vielmehr progressiv auszugestalten.

SVP beantragt, auf eine Verdoppelung der Bussen zu verzichten. Es gebe weder eine Häufung, noch eine Zunahme von Übertretungen und Vergehen, welche eine solche Massnahme rechtfertigen würden. Die Obergrenzen der bestehenden Bussen würden ihre Wirkung auch heute noch entfalten und seien daher unverändert zu belassen.

SKMV ist der Meinung, dass die heutigen Bussen keinesfalls erhöht werden dürfen, um keine Existenzen zu gefährden.

Die Kantone AG und NE sowie SP begrüssen, dass die Lücke in den Strafbestimmungen in Bezug auf den Viehhandel geschlossen wird.

Art. 48 Übertretungen

Die Kantone GL und GR lehnen die Revision von Art. 47 bis 51 ab. Die bisherigen Art. 47 bis 51 seien beizubehalten (siehe Bemerkungen zu Art. 47).

Art. 48a Zuwiderhandlung gegen eine Verfügung

Die Kantone GL und GR sind der Meinung, Art. 48a des Revisionsvorschlags würde sich erübrigen (siehe Bemerkungen zu Art. 47), da der Regelungsinhalt bereits in den heutigen Art. 47 und 48 enthalten sei.

Art. 48b Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Die Kantone GL und GR führen an, die Widerhandlung in Geschäftsbetrieben sei im jetzigen Recht bereits enthalten. Sollte eine Kürzung des Textes ohne Veränderung des Inhalts möglich sein, wäre dies vorzuziehen.

Art. 50

Gemäss den Kantonen GL und GR kann mit der Aufhebung von Art. 50 gemäss Revisionsvorschlag die Gewerbsmässigkeit im Viehhandel nicht mehr strafferhöhend berücksichtigt werden. Sie erachten dies als nicht angezeigt, zumal bei Verstössen im Rahmen von nicht gewerbsmässigem Viehhandel sogar eine Busse bis 40'000.- Franken, eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden könne. Es müsse weiterhin eine Bestimmung geben, mit welcher der Strafraum gegenüber dem nicht gewerbsmässigen Handel um das Doppelte erhöht werden könne.

Art. 51 und 54a

Keine Bemerkungen

Art. 56a Abs. 3

Der Kanton Zürich und VKCS bemerken, dass die Vorgabe, die Erträge aus der Schlachtabgabe für die Finanzierung des Tierseuchenüberwachungsprogramms einzusetzen, die Finanzierung von anderen Aufgaben von Bund und Kantonen verhindere, welche sinnvollerweise ebenfalls durch Mittel aus den Schlachtabgaben alimentiert werden könnten. Dazu gehöre beispielsweise das Nationale Fremdstoffuntersuchungsprogramm, dessen Finanzierung nicht auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt sei, jedoch für den Nachweis der Äquivalenz mit der EU von enormer Wichtigkeit sei.

Art. 57 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4

Der Kanton FR bemerkt, dass im Sinne der administrativen Vereinfachung für die Tierhalter bereits heute die Kontrollen im Agrarbereich koordiniert würden. Es sei deshalb wichtig und zu begrüssen, dass die Kontrollen für das nationale Überwachungsprogramm im Einvernehmen mit den Kantonen erfolgen würden.

Der Kanton TI bemerkt, dass die Änderungen die Tätigkeit des BLV und der Kantone im Bereich der Tierseuchenprävention betreffen und die aktuelle Praxis abbilden. Ausserdem werde die Verwendung der Erträge aus der Schlachtabgabe geklärt, die teilweise dazu verwendet werde, die den Kantonen entstandenen Kosten für das nationale Überwachungsprogramm abzugelten.

SP erachtet es als sinnvoll, das nationale Überwachungsprogramm zur Koordination tierseuchenspezifischer Untersuchungsprogramme im Gesetz festzuschreiben. Indem die Ziele des Überwachungsprogramms durch das BLV und die Kantone gemeinsam festgelegt würden, könnten die Ressourcen effizienter eingesetzt werden.

SFF begrüsst ausdrücklich, dass sich der Umfang des nationalen Überwachungsprogrammes und die daraus resultierende Entschädigung der Aufwendungen der einzelnen Kantone am Umfang der Schlachtabgabe nach Art. 56a orientiert und nicht umgekehrt.

Art. 57a Abgeltung für das nationale Überwachungsprogramm

Der Kanton VS verlangt, dass die Kriterien, gemäss denen die Beiträge den Kantonen ausgerichtet werden, für alle Kantone gleichwertig in der Verordnung festgelegt werden.

Landwirtschaftsgesetz

Art. 165g^{bis} Informationssystem zu Tierdaten

Der Kanton BE begrüsst die Nutzung der Tierverkehrsdatenbank für verschiedene Zwecke im Sinne der Datenqualität grundsätzlich. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die zum Teil

unterschiedlichen Anforderungen an die Daten zu Problemen im Veterinär- und im Agrarvollzug führten. Die unklaren Bestimmungen bezüglich der Bearbeitung der Daten der Tierverkehrsdatenbank für verschiedene Zwecke (Tierseuchenbekämpfung, Agrarvollzug, privatrechtliche Belange) seien in nachfolgenden Erlassen zu klären. Zudem seien die in Abs. 3 für die Bearbeitung der Daten vorgesehenen Regeln im Rahmen des Masterdatenkonzepts zwingend so zu definieren, dass die verschiedensten Ansprüche in bestmöglicher Weise erfüllt werden könnten.

Die Kantone AR, BL, SG, SH, TG und ZH sowie VSKT fordern, dass der Vorrang der Ausgestaltung und Nutzung der Tierverkehrsdatenbank für das Hauptziel Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit festgelegt wird. Eine Ergänzung von Art. 7a TSG alleine reiche nicht aus, da die agrarpolitische Nutzung im Tierseuchengesetz nicht erwähnt werde. Für die Übertragung von agrarpolitischen Massnahmen müsse nach der Vernehmlassungsvorlage nicht einmal ein Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck der Tierverkehrsdatenbank (Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit) vorhanden sein. Die Kantone AR, BL, SG, SH und TG sowie VSKT kritisieren, dass schon heute die Berechnung von Direktzahlungsbeiträgen anhand der Tierdaten eines Betriebs für Rindvieh und Pferde das Hauptziel Tierseuchenprävention und -bekämpfung schwäche, da die Betroffenen ihre Betriebs- und Tieranmeldung auf diese Zahlungen ausrichten. Es wird deshalb eine Ergänzung der Bestimmung verlangt, die besagt, dass der Bundesrat der Identitas AG Aufgaben übertragen kann, die den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen betreffen, «soweit diese Aufgaben die Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit nicht beeinträchtigen oder erschweren und sie in einem Zusammenhang mit diesem Hauptziel stehen.» Der Kanton ZH schlägt eine Ergänzung in dem Sinne vor, dass explizit der Vorrang der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit festgelegt wird.

Der Kanton AG erachtet die Vernetzung der Informationssysteme des Landwirtschafts- und Veterinärbereichs als zentral, um die Synergien zu nutzen, welche die Qualität der Daten und des Vollzugs erhöhen. Die Daten seien dabei in einer Form zu erheben, welche für die Seuchenbekämpfung optimal nutzbar ist.

Der Kanton FR führt an, dass der Agrarvollzug bis heute in verschiedenen Systemen erfolge, wie in Acontrol und in kantonalen Systemen (z.B. GELAN, Acorda, etc.). Zur Optimierung der Abläufe seien bei der Weiterentwicklung der Bundessysteme die Kantone frühzeitig einzubeziehen. Deshalb sei für die Übertragung von Aufgaben, die den Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen betreffen, an die Identitas AG die Absprache mit den Kantonen zu fordern.

SP weist darauf hin, dass die Tierverkehrsdatenbank laufend erweitert und mit anderen Informationssystemen aus dem Veterinär- und Landwirtschaftsbereich vernetzt werde. Beispielsweise würden die in der Tierverkehrsdatenbank gespeicherten Bewegungsdaten der Berechnung tierbezogener Direktzahlungen und statistischen Zwecken dienen. Aufgrund der Bedeutung der Tierverkehrsdatenbank und der damit verbundenen Funktionalitäten sei es deshalb richtig, parallel zu den Änderungen im Tierseuchengesetz die Bearbeitung der Daten der Tierverkehrsdatenbank für agrarpolitische Zwecke im Landwirtschaftsgesetz zu verankern. Es scheine sinnvoll, dass die Daten der Tierverkehrsdatenbank neben dem Vollzug des Tierseuchen- auch jenen des Landwirtschaftsgesetzes unterstützen dürfen. So sollen die Daten beim Vollzug agrarpolitischer Massnahmen auch bearbeitet werden dürfen. Zudem sei zu begrüssen, dass der Bundesrat weitere Aufgaben, die agrarpolitische Massnahmen betreffen, an die Identitas AG übertragen können soll.

Anträge zu Bestimmungen, die nicht in die Vernehmlassung geschickt worden sind

Art. 14

Die Kantone AI, AR, BL, FR, SG, SH und ZH sowie VSKT sehen einen Konflikt der Betriebsdefinition mit agrarpolitischen Zielen. Die Tierseuchenbekämpfung verlange, dass als Betrieb definiert wird, was epidemiologisch eine Einheit darstelle, während agrarpolitisch der Adressat für die Direktzahlungsabrechnung interessiere. Deshalb sei im Zuge der vorliegenden Revision auch Art. 14 Abs. 2 TSG klärend anzupassen. Das Betriebsregister solle nicht wie bisher frei gestützt auf die Angaben der Kantone geführt werden, sondern der Bund solle festlegen, wie ein Betrieb definiert werden muss.

Art. 15

Micarna weist darauf hin, dass die „lückenlose Rückverfolgbarkeit“ von Tiertransporten bisher weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe klar formuliert sei. Sowohl aus Tierwohl-, Nachhaltigkeits- und Fleischqualitätsgründen als auch im Seuchenfall seien vollständig nachvollziehbare und dokumentierte Tiertransporte jedoch unabdingbar. Zudem solle der Transportverlauf von Schlachtpferden aus Gründen der Glaubwürdigkeit und der Qualitätssicherung analog zu jenem von Klauentieren dokumentiert werden müssen. Art. 15 sei entsprechend zu ergänzen.

Art. 26

Micarna und SFF weisen darauf hin, dass mit dem neuen Lebensmittelgesetz (LMG) in Art. 70 die Einsprachefrist generell von fünf auf zehn Tage erhöht wurde. Dabei sei die Beanstandungsfrist für Schlachthofkonfiskate ausser Acht gelassen worden. Für diese sei eine Frist von zehn Tagen aufgrund der nicht mehr gegebenen Haltbarkeit einzelner Schlachtkörperteile jedoch klar zu lange und würde folglich schon im Vorherein der Entsorgung des gesamten Schlachtkörpers Vorschub leisten. Aus diesen Gründen sei die Festlegung der Aufbewahrungsdauer von Konfiskaten dem amtlichen Tierarzt übertragen worden (Art. 36 VSFK). Es wird deshalb beantragt, dass die Beanstandungsfrist für Konfiskate im Schlachtbetrieb auf fünf Tage beschränkt wird.

Art. 45

SVV beantragt die Streichung von Art. 45 TSG. Es könne nicht sein, dass die Identitas AG Gelder an den Bund zurück zu erstatten habe, die aufgrund einer Gebührenverordnung des Bundes festgelegt wurden. Die neue, vorgeschlagene Erlassstruktur lasse das nicht mehr zu.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

1. Kantone

AI	Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission
AG	Kanton Aargau, Regierungsrat
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
BE	Kanton Bern, Regierungsrat
BL	Kanton Basel Landschaft, Regierungsrat
BS	Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat
FR	État de Fribourg, Conseil d'État
GE	République et Canton de Genève, Conseil d'État
GL	Kanton Glarus, Regierungsrat
GR	Kanton Graubünden, Regierung
NE	République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'État
NW	Kanton Nidwalden, Landammann und Regierungsrat
OW	Kanton Obwalden, Regierungsrat
SG	Kanton St. Gallen, Regierung
SH	Kanton Schaffhausen, Regierungsrat
SO	Kanton Solothurn, Regierungsrat
SZ	Kanton Schwyz, Regierungsrat
TG	Kanton Thurgau, Regierungsrat
TI	Repubblica e Cantone Ticino, Consiglio di Stato
UR	Kanton Uri, Regierungsrat
VD	Canton de Vaud, Conseil d'État
VS	Canton du Valais, Conseil d'État
ZG	Kanton Zug, Regierungsrat
ZH	Kanton Zürich, Regierungsrat

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Keine

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SBV	Schweizerischer Bauernverband
-----	-------------------------------

5. Übrige Organisationen

Agora	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture
Apisuisse	Apisuisse, apiservice GmbH, BienenSchweiz, Societé Romande d'Apiculture, Società Ticinese di Apicoltura
BPZV	Bernischer Pferdezuchtverband
Braunvieh CH	Braunvieh Schweiz
GalloSuisse	GalloSuisse, Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Holstein CH	Holstein Switzerland
Identitas AG	Identitas AG
IPV CH	Islandpferdevereinigung Schweiz
Micarna	Micarna SA, Migros-Genossenschafts-Bund
Mutterkuh CH	Mutterkuh Schweiz
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre
Proviande	Proviande
Regio Centro der VSKT	Regio Centro der VSKT
SAVS	Shagya-Araberverband der Schweiz
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband
SFV	Schweizerischer Freibergerverband
SKMV	Schweizer Kälbermäster-Verband
SMP	Schweizer Milchproduzenten
SOBV	Solothurner Bauernverband
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten
SSZV	Schweizerischer Schafzuchtverband
Suisseporcs	Suisseporcs, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
SVV	Schweizerischer Viehhändler Verband
Swiss Beef	Swiss Beef CH
swissherdbook	Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband
VKCS	Verband der Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker der Schweiz
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte

VSP	Verband Schweizerische Pferdezuchtorganisationen
VTL	Verband Thurgauer Landwirtschaft, Kommission Viehwirtschaft
Zooschweiz	Zooschweiz, Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz
ZVCH	Zuchtverband CH-Sportpferde